

# **Alles ganz normal ... oder doch nicht?**

Schadenregulierung in der Vermögensschadenhaftpflicht mit dem  
Schwerpunkt auf Pflichtversicherungsvorgaben

Wolfgang Fitsch – ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

**Velden**

**16.09.2022**



**ALLCURA**

Versicherungs-Aktiengesellschaft

**Wolfgang Fitsch**

**VersVG – Pflichtversicherung**

**WTBG als Materiengesetz**

**Ablaufschema / Besonderheiten Schadenabwicklung**

§ 158b VersVG: Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158c bis 158i.

- Klientenschutzbestimmung
- Deckungsfiktion; ein krankes Versicherungsverhältnis kann den HG3 gegenüber nicht eingewendet werden
- Kein direktes Klagerecht
- der **Versicherer haftet nur** im Rahmen amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und **im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr**

Primäre Risikoumschreibung, Risikoausschlüsse haben Drittwirkung

gesetzlich:  
Vorsatz

vertraglich vereinbart:

- zwingender Mindestgehalt  
**(Materiengesetze)**
- Geschädigtenschutz darf nicht untergraben werden
- üblicherweise vereinbarter  
Deckungsumfang

## § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (Auszug)

(1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** bei einem zum Betrieb ... berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.

...

(3) Die Versicherungssumme dieser Versicherung darf nicht geringer sein als 72 673 Euro für jeden einzelnen Versicherungsfall. Bei Vereinbarung einer **betragsmäßigen Obergrenze für alle Versicherungsfälle eines Jahres** und für allenfalls **vereinbarte Selbstbehalte** gilt **§ 158c des Versicherungsvertragsgesetzes**, BGBl. Nr. 2/1959.

...

(5) Die Versicherer sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unaufgefordert und umgehend jeden **Umstand zu melden**, der eine **Beendigung oder Einschränkung** des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

## § 158c VersVG (Auszug)

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine **Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen**.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst **mit dem Ablauf eines Monats**, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Der Versicherer haftet nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und der von ihm **übernommenen Gefahr**.

# Grundlagen

## Die Versicherungsbedingungen

Die **Versicherungssumme** gilt für Personenschäden, Sachschäden sowie abgeleitete und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

### Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

### Nachdeckung

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

...

Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Abweichend davon findet eine Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme nicht statt, wenn und soweit dies in einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen ist.

# Grundlagen

## Die Versicherungsbedingungen

### Pflichtversicherung

1.1 Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

1.2 Sofern bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfallen bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

# Besonderheiten Schadenabwicklung

## Der Schadenfall

Bei einer komplexen Firmenzusammenlegung und Umgründung übersieht der involvierte Wirtschaftstreuhänder die Geltendmachung umfangreicher Steuervorteile für den Mandanten. Als der Fehler bemerkt wird, ist die Antragsfrist bereits abgelaufen und der Schaden somit „realisiert“. Die Schadenhöhe wird mit rund EUR 3.000.000,- beziffert.



# Besonderheiten Schadenabwicklung

## Der Versicherungsschutz

Der bestehende Versicherungsvertrag bei der „Sorglos Versicherungs AG“ hat eine VS in Höhe von EUR 250.000,- und zusätzlich EUR 2.569.813,- xs EUR 2.430.187,- nach „Kammer“.

Versicherungsbedingungen mit speziellen Regelungen gemäß Folien 6 & 7.

# Besonderheiten Schadenabwicklung

## Ablaufschema Schadenabwicklung

### Deckungsprüfung

- Zeitlich (Deckungsunterbrechung / Vertragsende) - § 158c (2) VersVG
- Inhaltlich (Ausschlüsse<sup>1</sup> / Obliegenheiten) - § 158c (3) VersVG & § 158c (1) VersVG
- Versicherungssumme / Jahreslimit - § 11 (1) & (2) WTBG i.V.m. § 158c (1) VersVG

### Haftungsprüfung

- Dem Grunde und der Höhe nach

<sup>1</sup> vgl Art. 4, Pkt. I 6 AVBW

*Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Schäden die auf ein technisches Versagen der Datenverarbeitungsmaschinen zurückzuführen sind.*

# Besonderheiten Schadenabwicklung

## Ablaufschema Schadenabwicklung

### Abwehr

- Kosten – OGH 7 Ob 60/13v

### Erfüllung

- Kosten - OGH 4 Ob 165/11k
- Abzug SB - § 158 c (1) VersVG

## Ablaufschema Schadenabwicklung

- Deckungsprüfung / zeitlich / inhaltlich / Versicherungssumme
- Haftungsprüfung „dem Grunde und der Höhe nach“
- Leistung / Kosten / SB-Abzug / aggregate limit

## Besonderheiten im Bereich der Pflichtversicherung



**ALLCURA**

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Schauenburgerstr. 27  
20095 Hamburg

Besuche Wien: 1080, Albertgasse 35

**[www.allcura-versicherung.de](http://www.allcura-versicherung.de)**

Mobil +43 (664) 51 64 375

Tel +49 (40) 226 337 – 852

[w.fitsch@allcura-versicherung.at](mailto:w.fitsch@allcura-versicherung.at)